#### Vfg 105/2019

# Allgemeinzuteilung des Frequenzbereiches 456,9 - 457,1 kHz zur Notfallortung von Verschütteten und Wertgegenständen

Gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes wird hiermit der Frequenzbereich 456,9 – 457,1 kHz zur Notfallortung von Verschütteten und Wertgegenständen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 65/2009, "Allgemeinzuteilung des Frequenzbereiches 456,9 – 457,1 kHz zum Auffinden von Lawinenverschütteten sowie des Frequenzbereichs 169,400 – 169,475 MHz zur Fernmessung und Datenerfassung sowie zur Erkennung, Aufspürung und Ortung von Objekten (Tracking, Tracing and Data Acquisition)", veröffentlicht im Amtsblatt 22/2009, Seite 4663, wird aufgehoben.

### 1. Frequenznutzungsbestimmungen:

Frequenzen /Mittenfrequenz	Maximale magnetische Feldstärke
456,9 – 457,1 kHz / 457 kHz	7 dBµA/m in 10m Entfernung

## 2. Befristung:

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

#### **Hinweise**

- Der oben genannte Frequenzbereich wird auch durch andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- 2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- 4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
- 5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
- 6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.